

## Bundesarbeitsgem einschaft

### der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

**BAG**  
Überörtliche  
Sozialhilfe

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

#### Vorsitzender

- Dr. Fritz Baur -

Tel.: 0251/591-237

#### Geschäftsführer

- Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/65 31

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Ste in-Platz 1  
48147 Münster

#### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB II-07

01.02.2008

## Mitglieder-Info Nr. 13/2008

### Auslegung des Begriffs der stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 SGB II

Mein Mitglieder-Info Nr. 33/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug auf unsere Beratungen zu der Thematik und den hierzu in der Mitgliederversammlung der BAGüS im November 2006 beschlossenen Empfehlungen. Nunmehr habe ich Kenntnis von einem aus meiner Sicht beachtenswerten Urteil des Bundessozialgerichts zu dem Sachverhalt (Urteil vom 06.09.2007, Az.: B 14/7b AS 16/07 R) erhalten, welches ich als Anlage beifüge.

Bemerkenswert erscheint mir dieses Urteil deshalb, weil es eine Reihe von Grundsatzfeststellungen trifft, die mit der immer wieder von der BAGüS vertretenen Position übereinstimmt, dass im Grundsatz erwerbsfähigen und für den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen der Zugang zu SGB II-Leistungen nicht versagt werden kann, auch wenn sie in stationären Einrichtungen leben.

So stellt der erkennende Senat des BSG fest, dass der Einrichtungsbegriff im Sinne des SGB II durchaus abweichend vom Einrichtungsbegriff des SGB XII zu verstehen sei. Der Begriff der Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II könne nämlich nicht durch einen Rückgriff auf das Sozialhilferecht bestimmt werden. Begründet wird dies u. a. damit, dass die Unterbringung in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7

Mitglieder: Bezirk Mittelfrankens, Ansbach; Bezirk Schwaben, Augsburg; Bezirk Oberfranken, Bayreuth; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin; Der Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen; Landesamt für Soziales und Versorgung, Landes Brandenburg; Cottbus Sozialagentur, Sachsen-Anhalt; Halle/Saale Behörde für Soziales, Familien, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg; Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familienhilfe, Hildesheim; Landeswohlfahrtsverband Hessen; Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familienjugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel; Landschaftsverband Rheinland; Köln - Bezirk Niederrhein; Landshut - Kommunales Sozialverband Sachsen; Leipzig Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; Rheinland-Pfalz Mainz - Landesamt für Soziales und Familienhilfen; Thüringen, Meiningen; Bezirk Oberbayern, München; Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster; Bezirk Oberpfalz, Regensburg; Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken; Kommunales Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern; Schwerin; Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg; Stuttgart; Bezirk Unterfranken, Würzburg

Seite 2 des Mitglieder-Info der BAGüS Nr. 13/2008 vom 01.02.2008

---

Abs. 4 SGB II als gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit ausgestaltet worden ist. Es sei mithin danach zu bestimmen, ob durch die Unterbringung in der Einrichtung die Fähigkeit zur Aufnahme einer mindestens dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist.

Beachtenswert sind auch die Schlusss Ausführungen des Senats, der das Ziel der „Hartz-Gesetze“ herausstellt, nämlich möglichst jeden Erwerbsfähigen noch in Arbeit zu integrieren. Deshalb könne lediglich mit dem Argument der Existenz einer etablierten Struktur von stationären Einrichtungen keine Zuweisung von individuell erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an das System der Sozialhilfe begründet werden. Die Sozialhilfe soll vielmehr das letzte soziale Netz gerade für individuell nicht mehr erwerbsfähige Hilfebedürftige sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten (z. B. die Anforderungen an die Vertragsgestaltung der stationären Einrichtung) entnehmen Sie bitte dem Urteilstext.

Sofern gewünscht, kann die Thematik noch in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses II im März behandelt werden. Sollte dies von einem Mitglied gewünscht werden, bitte ich um Anmeldung dieses Punktes für die Tagesordnung.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Bernd Finke